



M U S T E R U R K U N D E 1

für eine Personalvorsorgestiftung mit ausser- bzw. überobligatorischen reglementarischen Leistungen. Finanzierung durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge oder nur durch Arbeitgeberbeiträge

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ... besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 331 OR.

Die Stiftung hat ihren Sitz in ... Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die **Vorsorge** für die Arbeitnehmer der Stifterfirma und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann daneben Unterstützungen in besonderen Notlagen wie zum Beispiel bei Krankheit, Invalidität, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

Der Arbeitgeber kann in die Vorsorge einbezogen werden. Er darf dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer. (Nur wenn die Stifterfirma eine Einzelfirma ist).

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin sein muss.

Art. 3 Vermögen

Die Stifterfirma widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (allenfalls nur durch reglementarische Arbeitgeberbeiträge), freiwillige Zuwendungen der Stifterfirma und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterfirma rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung von Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 71 BVG nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, Rendite und Liquidität) zu verwalten.

Die Arbeitgeberbeiträge können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von dieser vorgängig Beitragsreserven geäufnet und diese gesondert ausgewiesen worden sind (Art. 331 Abs. 3 OR).

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus ... Mitgliedern. Soweit die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung entrichten, sind sie berechtigt, ihre Vertreter nach Massgabe dieser Beiträge zu wählen (Art. 89a Abs. 3 ZGB). Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterfirma gewählt. Die Einzelheiten der Verwaltung unter Berücksichtigung der angeschlossenen Unternehmungen werden im Reglement festgelegt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Er konstituiert sich selbst. Mitglieder, welche mit der Stifterfirma oder mit einer angeschlossenen Unternehmung in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 52a – c BVG).

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 52d – e BVG).

Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Stifterfirma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Stifterfirma, von angeschlossenen Unternehmungen oder ihrer Rechtsnachfolger steht eine allfällige Weiterführung unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 53b und 53c BVG. Im Fall einer Weiterführung geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Die Bestimmung von Art. 53c BVG bleibt vorbehalten. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages sind die gebundenen Guthaben und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung anteilmässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 7 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks (und im Einverständnis mit der Stifterfirma) in der Form einer öffentlichen Urkunde ändern.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Basel, Juli 2013